

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/ 12881

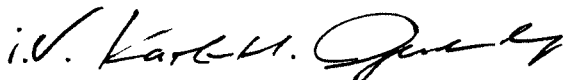
## Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Titel**

**Gesetz zur Aufhebung der Stellplatzpflicht**

Dresden, den 7. Oktober 2013

  
Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 08. OKT. 2013

Ausgegeben am: 08. OKT. 2013

Vorblatt:

## **A. Zielstellung**

Die Stellplatz- und Parksituation für Fahrräder, Pedelecs und Kraftfahrzeuge ist in großen und kleinen Gemeinden sehr verschieden. Die gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen nach § 49 SächsBO wird dem Bedarf in den einzelnen Gemeinden nicht mehr gerecht. Sie führt in einigen Städten zu einem Überangebot an Kfz-Stellplätzen und einem Unterangebot an Fahrradstellplätzen. Auch wird sie dem Wunsch zum autofreien Wohnen nicht gerecht. Die generelle Stellplatzpflicht für alle Bauherren sollte abgeschafft werden, um z. B. autofreies Wohnen zu ermöglichen. Gemeinden sollten aber stattdessen die Möglichkeit haben, eigene Stellplatzsatzungen für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes zu erlassen. In diesem Rahmen soll wie bisher die Erhebung und Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ermöglicht werden, aber auch einer öffentlichen Rechenschaftslegung unterworfen sein. Die kommunale Ebene wird mit dieser Regelung gestärkt, ihr Gestaltungsspielraum erweitert.

## **B. Wesentlicher Inhalt**

Durch die Neufassung des § 49 soll die gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen entfallen, soweit sie über die Schaffung von Behindertenstellplätzen hinausgeht. Zukünftig soll es den Gemeinden überlassen bleiben, durch örtliche Bauvorschrift/Satzung bedarfsorientiert Stellplatzpflichten zu begründen und inhaltlich auszugestalten. § 49 der sächsischen Bauordnung soll statt einer unmittelbar geltenden Regelung für alle Bauherren und Bauaufsichtsbehörden nur noch beschränkt als gemeindliche Satzungsermächtigung gelten.

## **C. Alternativen**

Zur Erreichung der Zielstellung gibt es keine Alternativen.

## **D. Kosten**

Dem Freistaat entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Die Kosten für die Bauherren können sich reduzieren, wenn die Schaffung von Stellplätzen durch die Gemeinden nicht vorgesehen wird.

# Gesetz zur Aufhebung der Stellplatzpflicht

vom

## Artikel 1

§ 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

### „§ 49 Stellplätze, Stellplatzablöse

(1) Bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude sind Stellplätze in ausreichender Zahl für Menschen mit Gehbehinderung und Menschen im Rollstuhl herzustellen. Behindertenstellplätze nach Satz 1 müssen von den öffentlichen Straßen aus auf kurzem Wege erreichbar und verkehrssicher sein.

(2) Die Gemeinden regeln durch Satzung, ob, welcher Art und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen Stellplätze und geeignete Abstellrichtungen für Fahrräder und Pedelecs auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück durch die Bauherren geschaffen werden müssen (Stellplatzsatzung). Die Stellplatzsatzung kann sowohl für das Gemeindegebiet als auch für bestimmte Teile des Gemeindegebietes erlassen werden.

(3) Die Gemeinden legen den Bedarf an Stellplätzen und Abstellrichtungen auf Grundlage eines Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes nach dem zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehr von Fahrrädern, Pedelecs und Kraftfahrzeugen fest. Die Belastung öffentlicher Straßen durch den ruhenden Verkehr und die Erreichbarkeit mittels öffentlichem Personennahverkehr sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden beteiligen die von der Stellplatzsatzung Betroffenen frühzeitig und bieten Beratung zur Mobilität an.

(4) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellrichtungen tatsächlich nicht oder nur erschwert möglich, kann die Gemeinde in der Stellplatzsatzung bestimmen, ob und in welcher Höhe die zur Herstellung Verpflichteten je Stellplatz und Abstellrichtung stattdessen an die Gemeinden einen Geldbetrag zu zahlen haben (Stellplatzablöse) und wie hoch die Kosten der Stellplatzablöse sind. Die Stellplatzablösebeträge dürfen 80 Prozent der durchschnittlichen Kosten für Stellplätze und Abstellrichtungen im Gebiet der jeweiligen Stellplatzsatzung nicht überschreiten.

(5) Die Gemeinden haben die Stellplatzablösebeträge zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder

2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

(6) Über die Kalkulation der Stellplatzablöse sowie die Höhe und konkrete Verwendung der gezahlten Stellplatzablösebeträge legen die Gemeinden jährlich im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses Rechenschaft ab.

## **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am 1.1.2015 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Im Allgemeinen:**

#### **A.I. Begriffsbestimmung:**

Stellplätze sind Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Derartige Flächen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums sind keine Stellflächen, sondern Parkplätze, auf die das Bauordnungsrecht keine Anwendung findet (Rabe/Heintz, Bau- und Planungsrecht, 6. Aufl. 2006, Abschnitt E, Rz. 33). Abstellanlagen dienen dem Abstellen von Fahrrädern und Pedelecs.

#### **A.II. Regelungsbedarf/Regelungsbefugnis:**

Durch die planungsrechtlichen Vorgaben über Stellplätze werden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erfüllung der Stellplatzpflicht außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Bereiche oder über ihre Ablösung nicht berührt (§ 12 Abs. 7 BauNVO).

Die von der Entwurfsverfasserin vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 49 der Muster-Bauordnung, welche die Bauministerkonferenz am 07./08. November 2002 beschlossen hat (MBO 2002). Damit sollte eine Angleichung der Bauordnungen der Länder erreicht werden, gleichzeitig eine stärkere Deregulierung, Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Darauf hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in einer Stellungnahme hingewiesen und gerade auch die Kommunalisierung der Stellplatzregelung begrüßt. Der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht liegt die Überlegung zugrunde, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums vom ruhenden Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern letztlich eine Frage der kommunalen Verkehrskonzeption (Rabe/Heintz a. a. O., Abschnitt E, Rz. 213).

Vergleichbare Regelungen gibt es bisher etwa in Hessen (§ 44 LBO) und Brandenburg (§ 43 LBO). Berlin hat die Stellplatzherstellungspflicht für Kraftfahrzeuge weitgehend abgeschafft (§ 48 LBO) – sie gilt nur noch für die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Gehbehinderung. Die Stellplatzregelungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erlauben die Berücksichtigung des Personennahverkehrs bei der Stellplatzpflicht und deren Umfang.

### **B. Im Einzelnen:**

#### **B.I. Zu Artikel 1:**

**B.I.1. Zum § 49 Abs. 1 (neu):** Die Stellplatzherstellungspflicht soll zukünftig nur noch für Stellplätze für Menschen mit Rollstühlen oder Gehbehinderung gelten. Der Bedarf an derartigen Stellplätzen ist weiterhin vollständig zu decken. Die Regelung zum barrierefreien Bauen nach § 50 SächsBO korrespondiert mit einer solchen Vorschrift (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO). Die Bauaufsichtsbehörden können also weiterhin die Herstellung derartiger Stellplätze anordnen (vgl. 58 SächsBO).

B.I.2. Zum § 49 Abs. 2 (neu): Mit dieser Regelung wird die generelle Stellplatzpflicht abgeschafft und die Gemeinden erhalten die Ermächtigungen, die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zur Herstellung von Abstellrichtungen für Fahrräder per Satzung entsprechend den gemeindlichen Bedürfnissen selbst zu regeln.

B.I.3. Zum § 49 Abs. 3 (neu): Die Regelung bestimmt die Kriterien, nach denen die Gemeinden Art und Anzahl der benötigten Stellplätze und Abstellmöglichkeiten festlegen sollen. Im Übrigen wird vorgeschlagen, die Erreichbarkeit mit ÖPNV und den ruhenden Verkehr zu berücksichtigen. Der gesicherte und leistungsfähige Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung kann die Stellplatzverpflichtung verringern. Eine entsprechende Regelung fand sich schon bisher in Pkt. 49.1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VwV BauO).

B.I.4. Zum § 49 Abs. 4 (neu): Die bisherige Regelung, wonach die Gemeinden zur Erhebung von Stellplatzablösegebühren berechtigt sind, bleibt bestehen. Gesetzlich wird zukünftig vorgegeben, die Maximalgrenze der Ablöse auf 80 Prozent der Durchschnittskosten festzulegen. Durch diese Kalkulationsgrundlage wird die bisherige monetäre Grenze ersetzt. Für Betroffene ist diese Kalkulationsgrundlage transparenter und vorhersehbarer.

B.I.5. Zum § 49 Abs. 5 (neu): Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49 Abs. 2 S. 3 SächsBO.

B.I.6. Zum § 49 Abs. 6 (neu): Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Gemeinde über die gezahlten Beträge der Stellplatzablöse sowie ihre Verwendung im Rahmen der gemeindlichen Haushaltsabschlüsse nach §§ 88 SäGemO dient der Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere in solchen Fällen, in denen Ersatzmaßnahmen aus Stellplatzablösen erst zeitnah versetzt realisiert werden können.

## B.II. Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1.1.2015 festgelegt. Damit wird den Gemeinden ein Anpassungszeitraum zum Erlass von Stellplatzsatzungen gegeben.